S 12 AL 49/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 49/04
Datum	10.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 197/04
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Ã□nderung des Bescheides vom 02.02.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.03.2004 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2004 bis 29.02.2004 ungemindert Arbeitslosengeld zu bewilligen. Die Beklagte trÃ¤gt die erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Minderung des Arbeitslosengeldes wegen verspÃ¤teter Meldung.

Der 1947 geborene KlÃ¤ger meldete sich am 29.12.2003 zum 01.01.2004 arbeitslos und beantragte die Wiederbewilligung von Arbeitslosengeld. Nach den Angaben in der Arbeitsbescheinigung war er zuvor vom 15.04.2003 bis 22.10.2003 in einem durch KÃ¼ndigung des Arbeitgebers vom 06.10.2003 beendeten unbefristeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und vom 23.10.2003 bis 31.12.2003 beim selben Arbeitgeber in einem befristeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis beschÃ¤ftigt gewesen.

Zuvor hatte der KlÃ¤ger Arbeitslosengeld aufgrund eines am 08.05.2001

entstandenen Anspruchs bezogen. Seit der Entstehung dieses Anspruchs war er vom 02.06. bis 31.07.2002 und vom 25.09. bis 13.11.2002 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Die Restanspruchsdauer aus dem bis zum 14.04.2003 bezogenen Anspruch auf Arbeitslosengeld betrug 214 Tage.

Mit Bescheid vom 02.02.2004 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld ab 01.01.2004 nach einem gerundeten wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelt von 555,00 EURO und Leistungsgruppe C/0 nach einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 245,84 EURO abzÃ¼glich eines Minderungsbetrages in HÃ¶he von insgesamt 1.050,00 EURO, der durch einen Abzug von der tÃ¤glichen Leistung in HÃ¶he von 17,56 EURO einzubehalten sei. Die Anrechnung beginne am 01.01.2004 und werde am 29.02.2004 enden. Die im Hinblick auf die Anspruchsminderung auf Â§ 140 i.V.m. Â§ 37 b SGB III gestÃ¼tzte Entscheidung begrÃ¼ndete die Beklagte damit, dass der KlÃ¤ger sich nicht rechtzeitig nach Kenntnis von der Beendigung des PflichtversicherungsverhÃ¤ltnisses arbeitssuchend gemeldet habe. Er hÃ¤tte sich spÃ¤testens am 10.10.2003 arbeitssuchend melden mÃ¼ssen, tatsÃ¤chlich habe er sich erst am 29.12.2003 gemeldet. Die Meldung sei somit um 81 Tage verspÃ¤tet gewesen.

Zur BegrÃ¼ndung seines am 05.02.2004 erhobenen Widerspruchs machte der KlÃ¤ger geltend, zunÃ¤chst durch KÃ¼ndigungsschreiben vom 06.10.2003 zum 22.10.2003 entlassen worden zu sein. Danach habe der Arbeitgeber wegen dringender Arbeiten am 22.10.2003 einen befristeten Vertrag bis zum 31.12.2003 mit ihm geschlossen. Von den Regelungen Ã¼ber die unverzÃ¼gliche Meldung habe er bis jetzt keine Kenntnis gehabt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.03.2003 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Ausweislich der Arbeitsbescheinigung sei der KlÃ¤ger durch den Arbeitgeber am 06.10.2003 gekÃ¼ndigt worden. Danach sei am 22.10.2003 ein neuer befristeter Arbeitsvertrag geschlossen worden. Da dieses das letzte VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gewesen sei, sei die Regelung Ã¼ber befristete PflichtversicherungsverhÃ¤ltnisse maÃgeblich. Mit dem Abschluss dieses befristeten Vertrages am 22.10.2003 habe der KlÃ¤ger Kenntnis vom Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erlangt. ZuzÃ¼glich einer Reaktionszeit von 7 Tagen hÃ¤tte sich der KlÃ¤ger spÃ¤testens am 29.10.2003 arbeitssuchend melden mÃ¼ssen. Die Minderung betrage hier gemÃ¤Ã Â§140 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 SGB III 35,00 EURO fÃ¼r 30 Tage.

Zur BegrÃ¼ndung seiner am 05.04.2004 erhobenen Klage verweist der KlÃ¤ger auf seine AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsverfahren. Er sei unverschuldet an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert gewesen.

Seit dem 01.03.2004 erhÃ¤lt der KlÃ¤ger ungemindert Arbeitslosengeld.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 02.02.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.03.2004 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom

01.01.2004 bis 29.02.2004 ungemindert Arbeitslosengeld zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide aus den im Widerspruchsbescheid genannten GrÃ¼nden fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10.08.2004 hat das Gericht mit den Beteiligten die Bedeutung der Formulierung in Â§ 140 Satz 1 SGB III, dass sich das Arbeitslosengeld mindert, das dem Arbeitslosen aufgrund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist, erÃ¶rtert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakten und der den KlÃ¤ger betreffenden Leistungsakten der Beklagten. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 01.01.2004 ohne Minderung.

Der KlÃ¤ger hat unstreitig Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2004 nach einem gerundeten wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelt von 555,00 EURO und Leistungsgruppe C/0. Daraus leitet sich nach der SGB III-Leistungsentgelt-VO 2004 ein wÃ¶chentlicher Leistungssatz von 245,84 EURO ab. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf ungeminderte Auszahlung dieser LeistungssÃ¤tze auch fÃ¼r die Zeit vom 01.01. bis 29.02.2004.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Minderung wegen verspÃ¤teter Meldung gemÃ¤Ã□ Â§ 140 Abs. 3 SGB III in der ab 01.07.2003 geltenden Fassung liegen nicht vor. Hat der Arbeitslose entgegen Â§ 37 b SGB III sich nicht unverzÃ¼glich arbeitssuchend gemeldet, so mindert sich nach dieser Vorschrift das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen aufgrund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Es kann offen bleiben, ob der KlÃ¤ger sich entgegen Â§ 37 b SGB III nicht unverzÃ¼glich arbeitssuchend gemeldet hat. Nach Â§ 37 b Satz 1 SGB III sind Personen, deren VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis endet, verpflichtet, sich unverzÃ¼glich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts persÃ¶nlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift hat die Meldung im Falle eines befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses jedoch frÃ¼hestens 3 Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen. Ausweislich des vorliegenden Arbeitsvertrages hatte der KlÃ¤ger bei der J GmbH in F seit dem 15.04.2003 in einem unbefristeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden, das durch KÃ¼ndigungsschreiben vom 06.10.2003 von der Arbeitgeberin zum 22.10.2003 gekÃ¼ndigt worden ist. Nach dem vorliegenden Vertrag vom 22.10.2003 zwischen dem KlÃ¤ger und der J GmbH erfolgte zum 23.10.2003 eine Einstellung in einem bis

zum 23.11.2003 befristeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, das ausweislich eines Schreibens der J GmbH vom 01.04.2004 an den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers "auf Bitten und DrÃ¤ngen (des KlÃ¤gers) dann bis zum 31.12.2003" verlÃ¤ngert worden ist. Entsprechend enthÃ¤lt der Zeitvertrag vom 22.10.2003 in der Spalte "Ende des Zeitvertrages" eine handschriftliche Ã□nderung, durch die das ursprÃ¼ngliche Datum 23. November 2003 durchgestrichen und durch das Datum 31.12.2003 ersetzt worden ist. Der KlÃ¤ger beruft sich darauf, dass er von der sich aus Â§ 37 b SGB III ergebenden Verpflichtung keine Kenntnis gehabt hat. Das Gericht lÃ¤sst offen, ob es sich insoweit um einen relevanten Klagevortrag handelt und sich aus der gesetzlichen Anforderung, sich "unverzÃ¼glich" nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts arbeitssuchend zu melden, ableiten lÃ¤sst, dass dem Betroffenen, der keine Kenntnis von dieser Obliegenheit hat, kein Schuldvorwurf fÃ¼r die verspÃ¤tete Meldung gemacht werden kann (so SG Mannheim, Urteil vom 14.05.2004, S 11 AL 3775/03; SG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 15.04.2004, S 9 AL 3989/03; SG Berlin, Urteile vom 26.03.2004, S 58 AL6603/03 und S 58 AL 108/04 , info also 2004 S. 111/ 112 und S. 112 â□□ 114; dagegen LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 09.06.2004, L 3 AL 1267/04; SG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 01.04.2004, S 7 AL 42/04; HÃ¶hl, Juris PR-SozR: 27/04 als Anmerkung zum Gerichtsbescheid des SG Freiburg vom 15.04.2004).

Selbst wenn in der erst am 29.12.2003 vorgenommenen Arbeitslosmeldung, die das Arbeitsgesuch enthÃ¤lt, eine Pflichtverletzung nach Â§ 37 b SGB III lÃ¤ge, kÃ¶nnte eine Anspruchsminderung nicht stattfinden, denn nach einer solchen Pflichtverletzung ist kein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nach Â§ 117 Abs. 1 SGB III Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben. Am ersten Tag, an dem alle diese Merkmale zusammenfallen, entsteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dieser Anspruch besteht als sog. Stammrecht bis zu seinem Untergang fort, also bis zur ErschÃ¶pfung durch Verbrauch, d.h. vollstÃ¤ndige AusschÃ¶pfung der Anspruchsdauer nach Â§ 127 SGB III, oder durch ErlÃ¶schen nach Â§147 SGB III entweder mit der Entstehung eines neuen Anspruches oder Eintritt von Sperrzeiten von insgesamt mindestens 21 Wochen oder wenn seit seiner Entstehung 4 Jahre verstrichen sind.

Seit der Entstehung des Anspruchs am 08.05.2001 war durch die folgenden drei BeschÃ¤ftigungen des KlÃ¤gers noch kein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden. Aus dem am 08.05.2001 entstandenen Anspruch stand dem KlÃ¤ger am 01.01.2004 noch ein Restanspruch von 214 Tagen zu. Ist kein neuer Anspruch entstanden, besteht aber noch ein frÃ¼herer, nicht verbrauchter Anspruch, der noch geltend gemacht werden kann, tritt keine Minderung ein (Winkler in Gagel, SGB III, Kommentar, Â§ 140 nF, Rdnr. 5, SG Duisburg, Urteil vom 29.06.2004, S 12 AL 369/03). Der Wortlaut des Â§ 140 Satz 1 SGB III lÃ¤sst insoweit keine andere Auslegung zu. An das Entstehen des Anspruchs sind im SGB III auch an anderer Stelle Rechtsfolgen geknÃ¼pft. Nach Â§147 Abs. 1 Nr. 1 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der Entstehung eines neuen Anspruchs. Nach Â§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung erlosch der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs Anlass fÃ¼r den Eintritt von Sperrzeiten mit der Dauer von insgesamt

mindestens 21 Monaten gegeben hatte und der Arbeitslose Ã¼ber den Eintritt der Sperrzeiten nach Entstehung des Anspruchs schriftliche Bescheide erhalten hatte. In bewusster Abkehr von dieser Regelung ist in Â§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung die AnknÃ¼pfung an den Anlass fÃ¼r Sperrzeiten nach Entstehen des Anspruchs weggefallen und in einem neu eingefÃ¼gten 2. Satz neu geregelt worden, dass auch Sperrzeiten berÃ¼cksichtigt werden, die in einem Zeitpunkt von 12 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum ErlÃ¶schen des Anspruchs gefÃ¼hrt haben. Wenn also eine Rechtsfolge mit dem Entstehen eines Anspruchs verbunden ist und an eine Pflichtverletzung anknÃ¼pft, die vor Entstehen des Anspruchs stattgefunden hat, kann sie nicht entgegen ihrem Wortlaut dahin ausgelegt werden, dass die Rechtsfolge auch bei Pflichtverletzung nach Entstehung des Anspruchs, also bei Wiederbewilligung aus einem alten Anspruch, eintritt.

Im Falle einer Wiederbewilligung des Arbeitslosengeldes aus einem vor der Pflichtverletzung entstandenen Anspruch tritt somit die Rechtsfolge aus Â§ 140 SGB III nicht ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Zulassung der Revision erfolgt gemÃ¤Ã Â§ 161 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG, denn das Gericht misst der entscheidungserheblichen Rechtsfrage grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu.

Erstellt am: 01.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024